

**Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen**  
handelnd für die  
**Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Sachsen**

**an alle Pflegeeinrichtungen  
im Freistaat Sachsen**

**per Mail**

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz
- SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

**Ihr Ansprechpartner:**

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
Bereich Vertragsmanagement Pflege/HKP  
Team Vergütung Pflege/HKP  
09099 Chemnitz  
Roberto Massing  
E-Mail: roberto.massing@plus.aok.de  
Telefon: 0800 10590-60021  
Telefax: 0800 1059002-542

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

7. Januar 2021

**Information zum Nachweisverfahren für die Auszahlung der Sonderleistungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen nach § 150a SGB XI (Corona-Prämie)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein außerordentliches Jahr ist zu Ende gegangen und mit ihm eine unglaubliche Leistung Ihrerseits, die Pflege und Versorgung unserer Versicherten sicherzustellen. Wir danken für Ihr Engagement und wünschen Ihnen alles Gute für 2021 und vor allen Dingen GESUNDHEIT.

Die beantragte Corona-Prämie wurde von den Pflegekassen an Sie ausgezahlt und von Ihnen an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergereicht.

Der Gesetzgeber hat als nächsten Schritt ein Nachweisverfahren vorgesehen. Dafür hat die Pflegeeinrichtung der jeweils zuständigen Pflegekasse unmittelbar nach der jeweiligen Auszahlung der Corona-Prämien an ihre Beschäftigten, **spätestens jedoch bis zum 15. Februar 2021** die Höhe und den Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung mitzuteilen.

Die dafür vorgesehene aktuelle Auszahlungsmitteilung (Anlage 3 zu den Prämien-Festlegungen Teil 1 des GKV-Spitzenverbandes) finden Sie auf der Internetseite:

[https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)

Wir möchten Ihnen noch einige Hinweise geben, damit ein reibungsloses Verfahren sichergestellt werden kann und zusätzlicher Aufwand vermieden wird.

- Bitte nutzen Sie ausschließlich die aktuelle Fassung der Auszahlungsmitteilung (Formular Link siehe oben).

- Sofern Sie sowohl zum ersten als auch zum zweiten Auszahlungstermin einen Antrag auf den Anteil der **Bundesprämie und Landesprämie** gestellt haben und diese entsprechend ausgezahlt wurden, ist für jede Zahlung eine separate Auszahlungsmitteilung erforderlich.
- Bitte tragen Sie bei dem Zeitpunkt der Auszahlung an die Beschäftigten (Nr. 3 Deckblatt der Auszahlungsmitteilung) den Tag der Auszahlung der **Bundesprämie und Landesprämie** ein. Sofern zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgezahlt wurde, tragen Sie bitte das Datum der Auszahlung der Landesprämie im Freitextfeld unter Nr. 2 ein.
- Sofern Sie vor der Auszahlung der Landesprämie bereits die Auszahlungsmitteilung zur Bundesprämie an die Pflegekasse übersandt haben (z. B. Antragstellung erfolgte nur zum ersten Auszahltermin), bitten wir Sie aufgrund der erforderlichen Nachweisführung zur Auszahlung des Anteils des Landes, diese Auszahlungsmitteilung nochmals ergänzt um die Angaben zur Auszahlung der Landesprämie zuzusenden.

Bitte senden Sie die Auszahlungsmitteilung vollständig ausgefüllt mit der Unterschrift der Geschäftsführung je nach Zuständigkeit **ausschließlich an folgende E-Mail-Adressen:**

- für die Landkreise: Görlitz, Bautzen, Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Stadt Dresden, Leipzig, Stadt Leipzig, Erzgebirgskreis und Zwickau  
an die **AOK PLUS** unter der Mailadresse: [nachweisverfahren.coronabonus@plus.aok.de](mailto:nachweisverfahren.coronabonus@plus.aok.de)
- für den Landkreis: Meißen  
an die **BKK VBU** unter der Mailadresse: [pflege.corona@bkk-vbu.de](mailto:pflege.corona@bkk-vbu.de)
- für die Landkreise: Mittelsachsen und Vogtlandkreis sowie die Stadt Chemnitz  
an die **BARMER** unter der Mailadresse: [pflegepraemie-sn@barmer.de](mailto:pflegepraemie-sn@barmer.de)
- für den Landkreis: Nordsachsen  
an die **KNAPPSCHAFT** unter der Mailadresse: [vertrag.chemnitz@kbs.de](mailto:vertrag.chemnitz@kbs.de)

Sofern Auszahlungsmitteilungen in der Vergangenheit an andere Mailadressen versendet wurden, können diese leider nicht bearbeitet werden.

Sofern Sie im Rahmen der Nachweisführung feststellen, dass der in der Auszahlungsmitteilung benannte Betrag geringer ist als der Betrag, den die Pflegekasse ausgezahlt hat, ist die Differenz der **Bundesprämie** an die zuständige Pflegekasse gemäß Punkt 9 Absatz 4 der Prämienfestlegungen Teil 1 des GKV-Spitzenverbandes unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

Bevor Sie aber eine Rückzahlung vornehmen setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Pflegekasse in Verbindung, um entsprechende Rückzahlungsmodalitäten abzustimmen. Nur so ist es möglich, dass die Rückzahlung Ihrer Pflegeeinrichtung zugeordnet und damit auch entsprechend gebucht werden kann.

Die Rückzahlung der Länderprämie wird direkt über das Sächsische Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt abgewickelt werden.

Sofern Sie zum zweiten Antragszeitpunkt 15. November 2020 einen geringeren Betrag gemeldet haben, als sie eigentlich für die Auszahlung benötigt hätten, kann die Differenz bis spätestens zum 15. Februar 2021 nachgemeldet werden. Nutzen Sie dafür bitte das Formular Anlage 1 zu Teil 1 der Prämien-Festlegungen (Link siehe oben). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass bis zum 15. Februar 2021 die Auszahlungsmitteilung der zuständigen Pflegekasse eingereicht werden muss. Um gegebenenfalls eine weitere Korrektur zu vermeiden, bitten wir Sie aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Auszahlungsmitteilung und der Beantragung der Differenzzahlung beides im zeitlichen Zusammenhang einzureichen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass der Antrag für die Differenzzahlung der Corona-Prämie bei Zuständigkeit der AOK PLUS abweichend zu dem oben genannten Postfach an [coronabonus@plus.aok.de](mailto:coronabonus@plus.aok.de) zu senden ist.

Ihren Antrag für den Meldezeitraum 15. Februar 2021 reichen Sie bitte möglichst im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis 15. Februar 2021 ein. Die Auszahlung der Beträge erfolgt abschließend bis zum 15. März 2021.

Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang folgenden Hinweis:

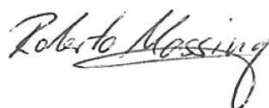
Gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Prämien-Festlegungen Teil 1 des GKV-Spitzenverbandes kann die Pflegeeinrichtung, sofern sie in der Meldung zum Antragszeitpunkt bis 19. Juni 2020 einen geringeren Betrag gemeldet hat, als sie eigentlich für die Auszahlung benötigt hätte, die Differenz bei der Meldung zum Antragszeitpunkt bis 15. November 2020 nachmelden. Sofern die Pflegeeinrichtung in der Meldung zum zuvor genannte Termin einen geringeren Betrag gemeldet hat, als sie eigentlich für die Auszahlung benötigt hätte, kann sie die Differenz bis spätestens zum 15. Februar 2021 nachmelden.

Sofern der im Nachweisverfahren mitgeteilte Betrag höher ist als der Betrag, den die Pflegekasse aufgrund der Meldung zum Antragszeitpunkt 19. Juni 2020 ausgezahlt hat und damit die Pflegeeinrichtung einen höheren Betrag an ihre Beschäftigten ausgezahlt hat, als sie von der Pflegekasse erhalten hat und die Differenz bei der Meldung zum Antragszeitpunkt 15. November 2020 nicht geltend gemacht wurde, kann die Pflegekasse nachträglich den Differenzbetrag nicht mehr auszahlen.

Erfolgt eine Mitteilung über die tatsächlichen Auszahlungshöhen nicht bis spätestens zum 15. Februar 2021, hat die zuständige Pflegekasse gemäß den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 SGB XI die an die Pflegeeinrichtung ausgezahlten Beträge zurückzuverlangen. Auch die Auszahlung des Landesanteils steht unter Vorbehalt der abschließenden Anzeige und Prüfung nach entsprechender Anwendung von § 150a Absatz 7 SGB XI (siehe übergebenes Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 28. Oktober 2020).

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Sachsen.

Freundliche Grüße



Roberto Massing